
Vorwort

Für viele Unternehmer und vermögende Privatpersonen ist die Unternehmens- und Vermögensnachfolge eine schwierige Herausforderung. Häufig sind keine geeigneten Nachfolger vorhanden, die sich für die Übernahme des Unternehmens interessieren. Der lebzeitige Verkauf des Unternehmens, z.B. an einen Finanzinvestor oder einen Konkurrenten, ist für viele Unternehmer keine Option. Auch sonst stellt sich die Frage, was mit dem mühsam erarbeiteten Familienvermögen langfristig geschehen soll. In dieser Situation sollte geprüft werden, ob die Übertragung des Unternehmens und/oder anderer Vermögenswerte aus dem Familienvermögen auf eine Stiftung eine hinreichend flexible Option darstellt, die sich laufend ändernden Rahmenbedingungen des Unternehmens und des Vermögens einerseits und die wirtschaftlichen Bedürfnisse und Vorstellungen der Familienmitglieder andererseits zu berücksichtigen.

Innerhalb Europas stehen schon innerhalb des deutschen Sprachraums mehrere alternative Stiftungsjurisdiktionen zu Verfügung. Das vorliegende Buch zeigt, dass sich die verschiedenen Stiftungsstandorte heute in unterschiedlichem Masse für die recht komplexe Aufgabe einer langfristig angelegten Unternehmens- und Vermögensnachfolge und den Schutz des Familienvermögens eignen. Beleuchtet werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Stiftungsjurisdiktionen Deutschland, Österreich und Liechtenstein, grenzüberschreitende steuerrechtliche Fragen und Fragen der internationalen Asset Protection, stets aus der Perspektive eines deutschen Rechtsanwenders.

Der Autor veröffentlicht seit seiner rechtswissenschaftlichen Promotion regelmässig seine neueren Forschungsergebnisse zu Fragen des internationalen Stiftungsrechtes, des internationalen Steuerrechtes, der Asset Protection und der grenzüberschreitenden Vermögensstrukturierung in verschiedenen Fachzeitschriften in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Durch diese Ergebnisse und eine Vielzahl von relevanten Rechtsänderungen und Fortschritten in der Rechtsprechung in den letzten Jahren ist es sinnvoll geworden, nunmehr eine zusammenfassende Monographie zum Thema des Vermögensschutzes und der Vermögensnachfolge vorzulegen.

Ich danke den Herausgebern der Reihe, Herrn Prof. Dr. Helmut Heiss, LL.M., Frau Prof. Dr. Tanja Domej, Herrn Prof. Dr. Andreas Kellerhals, Herrn Prof. Dr. Andreas Kley, Herrn Prof. Dr. Leander D. Loacker, Herrn Prof. Dr. Wolfgang

Portmann, Herrn Prof. Dr. Anton K. Schnyder und Herrn Prof. Dr. Francesco A. Schurr für die Aufnahme dieses Werkes in die Schriftenreihe.

Ausserdem danke ich den Verlagen Nomos (Deutschland), Facultas (Österreich) und Dike (Schweiz) für die «flächendeckende» Veröffentlichung des Werkes im gesamten deutschen Sprachraum.

Das Werk soll primär die rechtlichen und steuerlichen Vor- und Nachteile der grenzüberschreitenden Stiftungerrichtung für Unternehmer und vermögende Privatpersonen aus Deutschland identifizieren. Es ergänzt aus wissenschaftlicher Perspektive das Fachbuch «Souverän Vermögen Schützen», das ich mit meinem Freund und ehemaligen Doktoranden, dem ETF-Investmentexperten Dr. Gerd Kommer, LL.M. veröffentlicht habe.

Ich würde mich freuen, die eine oder andere Frage, die sich bei der Lektüre ergeben mag, mit interessierten Lesern zu diskutieren. Meine Email-Adresse für eine etwa gewünschte Kontaktaufnahme lautet olaf.gierhake@vermoegensschutz.info. Zudem steht in LinkedIn eine geschlossene Usergruppe «Vermögensschutz und Vermögensnachfolge» zu Diskussionszwecken zur Verfügung.

Olaf Gierhake

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	III
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
1 Einleitung.....	1
Teil 1: Stiftungsrechtliche Gestaltungsfragen.....	21
2 Standortfaktoren	23
3 Foundation Governance	65
Teil 2: Steuerrechtliche Gestaltungsfragen.....	99
4 Überblick.....	101
5 Besteuerung des Stifters in Deutschland	115
6 Besteuerung der Stiftung in Deutschland, Österreich und Liechtenstein.....	139
7 Besteuerung der Begünstigten in Deutschland	159
8 Auslandsstiftung als Holding mit Stiftungsvermögen in Deutschland	165
9 Steuerliche Privilegien gemeinnütziger unternehmensverbundener Stiftungen.....	199
Teil 3: Asset Protection.....	219
10 Grundmodelle des Vermögensschutzes	221
11 Schutz vor dem Eintritt unternehmerischer Haftungsrisiken	227
12 Schutz vor deutschen Pflichtteilsrisiken	253
13 Schutz vor deutschen Güterstandsungleichrisiken.....	267
Teil 4: Zusammenfassung.....	275
14 Rahmenbedingungen zur Errichtung von Auslandsstiftungen.....	277
15 Schutzwirkungen von Familienstiftungen	283
16 Schutzwirkungen gemeinnütziger Stiftungen	297
Literaturverzeichnisse	303

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	III
Inhaltsübersicht.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	XV
1 Einleitung.....	1
1.1 Ausgangssituation der Unternehmer und vermögenden Privatpersonen	1
1.2 Situation in den verschiedenen Stiftungsstandorten	9
1.3 Aufbau des Buches.....	13
Teil 1: Stiftungsrechtliche Gestaltungsfragen.....	21
2 Standortfaktoren	23
2.1 Privatnützige Stiftungen	23
2.1.1 Deutschland.....	24
2.1.2 Österreich.....	30
2.1.3 Liechtenstein	35
2.1.4 Zivilrechtliche Anerkennung liechtensteinischer Stiftungen in Deutschland	44
2.1.5 Vergleichende Zusammenfassung (1).....	46
2.2 Gemeinnützige Stiftungen	49
2.2.1 Deutschland.....	50
2.2.2 Österreich.....	52
2.2.2.1 Österreichische Gemeinnützigkeit.....	52
2.2.2.2 Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus in Deutschland	54
2.2.3 Liechtenstein	54
2.2.3.1 Liechtensteinische Gemeinnützigkeit.....	54
2.2.3.2 Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus in Deutschland	57
2.2.4 Synoptischer Vergleich als gemeinnützig anerkannter Zwecke	57
2.2.5 Vergleichende Zusammenfassung (2).....	61
2.3 Zusammenfassung.....	62

3	Foundation Governance.....	65
3.1	Überblick: stiftungsrechtlicher Lebenszyklus	66
3.2	Einflussnahmerechte des Stifters	70
3.2.1	Gesetzlich vorgesehene Widerrufs- und Änderungsvorbehalte.....	71
3.2.2	Andere Mitsprache-, Zustimmung- und Vetorechte	74
3.3	Deutschland.....	76
3.3.1	Laufendes Stiftungsmanagement	77
3.3.2	Aufsicht über das Stiftungsmanagement	79
3.3.3	Rolle der Begünstigten.....	81
3.4	Österreich	82
3.4.1	Laufendes Stiftungsmanagement	83
3.4.2	Aufsicht über das Stiftungsmanagement	84
3.4.3	Rolle der Begünstigten	85
3.5	Liechtenstein	86
3.5.1	Laufendes Stiftungsmanagement	86
3.5.2	Aufsicht über das Stiftungsmanagement	90
3.5.3	Rolle der Begünstigten.....	92
3.6	Vergleichende Zusammenfassung (3)	94
	Teil 2: Steuerrechtliche Gestaltungsfragen.....	99
4	Überblick.....	101
4.1	Erbschaft-, Schenkung- und andere Transfersteuern	104
4.2	Unbeschränkte Ertragssteuerpflichten	106
4.2.1	Stifter / Begünstigte	106
4.2.2	Stiftung.....	109
4.3	Beschränkte Ertragssteuerpflichten	110
4.3.1	Begünstigte	110
4.3.2	Stiftung.....	112
4.4	Bedeutung von Qualifikationskonflikten.....	113
5	Besteuerung des Stifters in Deutschland	115
5.1	Deutsche Schenkung- und Erbschaftsteuer.....	115
5.1.1	Wesentliche Beteiligung an Kapitalgesellschaft	116

Inhaltsverzeichnis

5.1.2	Mitunternehmeranteil an deutscher Personengesellschaft / Betriebsstätte ..	119
5.1.3	Immobilienvermögen	119
5.1.4	Liquides Vermögen	120
5.1.5	Gewährung des Schenkungsteuerklassenprivilegs des § 15 Abs. 2 dErbStG bei der Stiftungerrichtung	120
5.1.6	Bestimmung der Steuerlast.....	121
5.2	Wegzugsbesteuerung.....	122
5.2.1	Wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft.....	123
5.2.2	Beteiligung an einer Personengesellschaft	124
5.2.3	Immobilienvermögen und liquides Vermögen	125
5.3	Zinszahlungen der Stiftung auf Stifterdarlehen	126
5.4	Einkommensteuerliche Hinzurechnung der Stiftungserträge.....	126
5.4.1	Treuhandähnliche Verhältnisse	127
5.4.2	Aussensteuerrechtliche Vorschriften.....	127
5.4.3	Steuerlicher Gestaltungsmissbrauch oder Versagung der zivilrechtlichen Anerkennung	131
5.4.4	Bewusst transparente Stiftungerrichtung und -auflösung	134
5.5	Vergleichende Zusammenfassung (4)	136
5.6	Mitteilungspflichten für Steuergestaltungen.....	137
6	Besteuerung der Stiftung in Deutschland, Österreich und Liechtenstein.....	139
6.1	Besteuerung der Errichtung.....	139
6.1.1	Deutschland.....	139
6.1.2	Österreich.....	140
6.1.3	Liechtenstein	140
6.2	Besteuerung während der Laufzeit der Stiftung	141
6.2.1	Deutschland.....	141
6.2.1.1	Körperschaftsteuer.....	142
6.2.1.2	Gewerbsteuer	142
6.2.1.3	Deutsche Erbschaftsteuer.....	143
6.2.1.4	Erneute Erbschaftsteuer bei Stiftungsmutationen	144
6.2.1.5	Weitere unbeschränkte Steuerpflicht ausländischer Stiftungen in Deutschland.....	144
6.2.2	Österreich.....	145
6.2.2.1	Körperschaftsteuer.....	145
6.2.2.2	Steuerfreie Einkünfte.....	146

Inhaltsverzeichnis

6.2.2.3	Zwischensteuer.....	146
6.2.2.4	Deutsche Erbersatzsteuer.....	147
6.2.2.5	Gruppenbesteuerung.....	147
6.2.2.6	Hinzurechnungsbesteuerung.....	147
6.2.3	Liechtenstein.....	148
6.2.3.1	Normales Steuerregime.....	148
6.2.3.2	Steuerfreie Einkünfte.....	149
6.2.3.3	Steuerregime der Privatvermögensstruktur (PVS).....	150
6.2.3.4	Deutsche Erbersatzsteuer.....	151
6.2.3.5	Gruppenbesteuerung.....	152
6.2.3.6	Massnahmen zur Abwehr der Verlagerung von Erträgen in Niedrigsteuergelände.....	152
6.2.4	Vergleichende Zusammenfassung (5).....	152
6.3	Stiftungsseitige Besteuerung der Stiftungsleistungen.....	153
6.3.1	Deutschland.....	153
6.3.2	Österreich.....	154
6.3.3	Liechtenstein.....	155
6.4	Besteuerung der Auflösung.....	156
6.4.1	Deutschland.....	156
6.4.2	Österreich.....	156
6.4.3	Liechtenstein.....	158
7	Besteuerung der Begünstigten in Deutschland.....	159
7.1	Leistungen steuerlich transparenter Stiftungen.....	159
7.2	Leistungen und Einlagenrückgewährungen steuerlich intransparenter Stiftungen.....	160
7.3	Vermeintliche Doppelbesteuerung von Stiftungsleistungen.....	161
7.4	Finale Leistung bei Stiftungsauflösung.....	163
8	Auslandsstiftung als Holding mit Stiftungsvermögen in Deutschland.....	165
8.1	DBA-Abkommensberechtigung österreichischer Privatstiftungen.....	166
8.2	DBA-Ansässigkeit liechtensteinischer Stiftungen und stiftungsähnlicher Rechtskonstrukte.....	169
8.2.1	Stiftungen.....	172
8.2.2	Anstalten mit Rechtspersönlichkeit.....	173
8.2.3	Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit.....	174

Inhaltsverzeichnis

8.2.4	Treuhänderschaft/Trust	174
8.2.5	Weitere Rechtsinstitute liechtensteinischen Rechtes ohne Rechtspersönlichkeit	178
8.2.6	Zusammenfassung.....	179
8.3	Abkommensberechtigung einer Stiftungs-Holding-Gesellschaft	180
8.4	Besteuerung einer wesentlichen Beteiligung an deutscher Kapitalgesellschaft.....	182
8.4.1	Dividenden.....	182
8.4.2	Veräußerungsgewinne.....	184
8.5	Besteuerung eines Mitunternehmeranteils an deutscher Personengesellschaft / Betriebsstätte	185
8.5.1	Gewinne	185
8.5.2	Veräußerungsgewinne.....	187
8.6	Besteuerung deutscher Immobilien	189
8.6.1	Grunderwerbsteuer.....	189
8.6.2	Miet- und Pachteinkünfte.....	189
8.6.3	Veräußerungsgewinne.....	192
8.6.4	Buchführungs- und Meldepflichten in Deutschland.....	194
8.7	Besteuerung liquider Vermögenswerte.....	195
8.7.1	Portfoliobeteiligungen an Kapitalgesellschaften	195
8.7.1.1	Dividenden	195
8.7.1.2	Veräußerungsgewinne.....	196
8.7.2	Verzinsliche Schuldpapiere.....	197
8.7.2.1	Zinsen.....	197
8.7.2.2	Veräußerungsgewinne.....	197
9	Steuerliche Privilegien gemeinnütziger unternehmensverbundener Stiftungen.....	199
9.1	Rahmenbedingungen der grenzüberschreitenden Gemeinnützigkeits- anerkennung	199
9.2	Deutschland.....	206
9.2.1	Stifter	206
9.2.1.1	Spendenabzug.....	206
9.2.1.2	Erbschaft-/Schenkungssteuer	207
9.2.2	Stiftung.....	207
9.2.2.1	Körperschaftsteuer.....	208
9.2.2.2	Gewerbsteuer.....	208

Inhaltsverzeichnis

9.2.2.3	Umsatzsteuer	208
9.2.2.4	Weitere Steuern	208
9.2.3	Begünstigte	209
9.3	Österreich	209
9.3.1	Stifter	212
9.3.1.1	Spendenabzug in Deutschland	212
9.3.1.2	Erbschaft-/Schenkungssteuerbefreiung in Deutschland	212
9.3.2	Stiftung	212
9.3.2.1	Österreichische Körperschaftsteuer	212
9.3.2.2	Weitere österreichische Steuern	213
9.3.2.3	Beschränkte Steuerpflicht: deutsche Körperschaftsteuer	213
9.4	Liechtenstein	213
9.4.1	Stifter	214
9.4.2	Stiftung	215
9.4.2.1	Liechtensteinische Steuern	215
9.4.2.2	Beschränkte Steuerpflicht: deutsche Körperschaftsteuer	215
9.5	Exkurs: Schweiz	216
Teil 3: Asset Protection		219
10 Grundmodelle des Vermögensschutzes		221
11 Schutz vor dem Eintritt unternehmerischer Haftungsrisiken		227
11.1	Anfechtungen von Verfügungen zu Gunsten deutscher Stiftungen	228
11.2	Anfechtung von Verfügungen zu Gunsten österreichischer Privatstiftungen	233
11.2.1	Anfechtung in Deutschland	234
11.2.2	Anfechtung in Österreich	240
11.3	Anfechtungen von Verfügungen zu Gunsten liechtensteinischer Stiftungen	240
11.3.1	Anfechtung in Deutschland	242
11.3.2	Anfechtung in Liechtenstein	246
11.3.3	Exkurs: Umgekehrter Haftungsdurchgriff nach liechtensteinischem Recht ...	249
11.4	Zwischenergebnis: Vergleichende Zusammenfassung (6)	250

12	Schutz vor deutschen Pflichtteilsrisiken	253
12.1	Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen deutsche Stiftungen	254
12.2	Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen österreichische Stiftungen	256
12.2.1	Durchsetzung in Deutschland	256
12.2.2	Durchsetzung in Österreich	258
12.3	Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen liechtensteinische Stiftungen	258
12.3.1	Durchsetzung in Deutschland	258
12.3.2	Durchsetzung in Liechtenstein	260
12.4	Vergleichende Zusammenfassung (7)	264
13	Schutz vor deutschen Güterstandsungleichrisiken	267
13.1	Zugewinnausgleichsansprüche gegen deutsche Stiftungen	267
13.2	Zugewinnausgleichsansprüche gegen österreichische Stiftungen	270
13.2.1	Durchsetzung in Deutschland	270
13.2.2	Durchsetzung in Österreich	270
13.3	Zugewinnausgleichsansprüche gegen liechtensteinische Stiftungen	271
13.3.1	Durchsetzung in Deutschland	271
13.3.2	Durchsetzung in Liechtenstein	271
13.4	Vergleichende Zusammenfassung (8)	273
	Teil 4: Zusammenfassung	275
14	Rahmenbedingungen zur Errichtung von Auslandsstiftungen	277
15	Schutzwirkungen von Familienstiftungen	283
15.1	Stiftungsrechtliche Ergebnisse und Empfehlungen	283
15.2	Steuerrechtliche Ergebnisse und Empfehlungen	285
15.3	Ergebnisse und Empfehlungen zur Asset Protection	289
15.4	Vorteilhaftigkeitsvergleich verschiedener Stiftungsstandorte	292
16	Schutzwirkungen gemeinnütziger Stiftungen	297
16.1	Stiftungsrechtliche Ergebnisse und Empfehlungen	297
16.2	Steuerrechtliche Ergebnisse und Empfehlungen	297
16.3	Ergebnisse und Empfehlungen zur Asset Protection	299
16.4	Vorteilhaftigkeitsvergleich verschiedener Stiftungsstandorte	300

Literaturverzeichnisse	303
1 Bücher/Beiträge.....	303
2 Andere Texte	318
3 Rechtsquellenverzeichnisse.....	322
3.1 Deutschland.....	322
3.2 Österreich.....	323
3.3 Liechtenstein	323
3.4 Schweiz.....	324
3.5 Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und internationale Abkommen	324
4 Rechtsprechungsverzeichnisse	325
4.1 Deutschland.....	325
4.2 Österreich.....	326
4.3 Liechtenstein	327
4.4 Europäischer Gerichtshof EFTA-Gerichtshof.....	327

1 Einleitung

1.1 Ausgangssituation der Unternehmer und vermögenden Privatpersonen

Unternehmer¹ und vermögende Privatpersonen in Deutschland stehen heute vor der Aufgabe, ihr vorhandenes Familienvermögen bestmöglich generationsübergreifend zu erhalten und vor verschiedenartigen Risiken zu schützen. Die Beantwortung der Frage, wie dies gelingen kann, hat nicht nur aus der Perspektive der betroffenen Persönlichkeiten und deren Familienmitgliedern, sondern auch gesamtgesellschaftlich eine hohe Bedeutung², da mit dem Erfolg und dem Misserfolg³ der Gestaltung einer mittelständischen Unternehmens- und Vermögensnachfolge auch unmittelbar volkswirtschaftliche Wohlfahrtsfolgen in Deutschland, z. B. im Bereich von Arbeitsplätzen oder im Bereich des Steueraufkommens, verbunden sind.

Bei einem typischen deutsche Familienunternehmen⁴ sind Familienmitglieder, häufig noch ein das Unternehmen prägender Firmengründer, substantiell, meist sogar mehrheitlich an einem oder mehreren mittelständischen Unternehmen im In- und Ausland beteiligt und in der Geschäftsführung vertreten. Neben den Unternehmensbeteiligungen sind zumeist noch substantielle Vermögenswerte in Form

¹ Es versteht sich, dass in dieser Arbeit gebrauchte Bezeichnungen wie «der Unternehmer» oder «der Steuerschuldner» stets auch Unternehmerinnen und Steuerschuldnerinnen und Frauen i.A. miteinbeziehen. Die Verwendung ausschliesslich der Maskulinform in Bezug auf verschiedene Akteure erfolgt aus rein textökonomischen Gründen.

² Im Zeitraum von 2018 bis 2022 stehen in Deutschland ca. 150.000 Familienunternehmen zur Nachfolge an; vgl. Kay, Suprinovič & Schlömer-Laufen (2018), S. 9.

³ Die Unternehmensnachfolge ist offenbar eine schwierige Aufgabe, da sie in rund 30% der betroffenen Unternehmen nicht gelingt und es dabei zu existenziellen Krisen kommen kann, vgl. Stephan P. (2002), S. 23. Bei familieninternen Nachfolgeregelungen kann man davon ausgehen, dass sich die «Überlebenswahrscheinlichkeit des Unternehmens» bei jedem Generationenwechsel in etwa halbiert, vgl. Pfannenschwarz (2006), S. 73.

⁴ Nach einer Definition von Habig/Berninghaus ist bei einem Familienunternehmen die «Familie willens, die grundsätzlichen Entscheidungen der Unternehmenspolitik zu bestimmen» und darüber hinaus auch in der Lage, «ihren Einfluss auch über die Gesellschafterversammlung, einen Aufsichtsrat, einen Beirat oder ein ähnliches Gremium» auszuüben; vgl. Habig & Berninghaus (2010), S. 7.

von Immobilien und liquidem Bankvermögen vorhanden. Die naheliegende Form der Vermögensnachfolge des Unternehmers ist die Suche und der Aufbau eines geeigneten Unternehmer- und Vermögensnachfolgers innerhalb der Familie. Es sind aber heute nur noch in einer Minderzahl der Fälle geeignete familieninterne Unternehmensnachfolger vorhanden,⁵ welche aus Sicht des Unternehmers die erforderlichen Persönlichkeitsmerkmale, Interessen und Bildungsvoraussetzungen erfüllen, die für eine erfolgreiche familieninterne Unternehmensnachfolgelösung erforderlich wären.⁶ In einigen Fällen besteht auch ein Unwillen oder eine Unfähigkeit seitens des Unternehmers, aus den Familienmitgliedern einen Nachfolger auszuwählen.⁷

Aus diesen Gründen gewinnen seit Jahren *familienexterne* Vermögensnachfolgeszenarien für Unternehmer und vermögende Privatpersonen an Bedeutung.⁸ Bei diesen Szenarien geht das Eigentum am Unternehmen, an unternehmerischen Beteiligungen oder weiteren Vermögenswerten *nicht* auf die Abkömmlinge des Unternehmers über, sondern wird von Dritten weitergeführt.

In diesem Buch steht das familienexterne Nachfolgemodell einer in- oder ausländischen *Stiftung*, also eines verselbständigten, privatrechtlich organisierten Zweckvermögens mit Rechtspersönlichkeit, aber ohne Mitglieder oder Eigentümer,⁹ im Mittelpunkt. Die Stiftung übernimmt bei dieser Form der Vermögensnachfolge wesentliche Beteiligungen¹⁰ an in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaften, Mitunternehmerschaften an gewerblich tätigen deutschen Personengesellschaften und gegebenenfalls weitere Vermögenswerte mit der Zielsetzung, diese in Form

⁵ Vgl. Fleschutz (2008), S. 61. Wallau, Kay, & Schlömer (2009), S. 1.

⁶ Vgl. Berndt & Götz (2009), S. 370, Tz. 1625–1629.

⁷ Vgl. Davis & Harveston (1998), S. 32.

⁸ Zu einem Überblick hierzu verfügbarer Studien vgl. Weber (2009), S. 36–37.

⁹ Vgl. die ähnlich lautenden Definitionen und Rechtsgrundlagen in §§ 80, 81 dBGB (Deutschland), § 1 öPSG (Österreich), Art. 552 § 1 fPGR (Liechtenstein).

¹⁰ EU-/EWR-Kapitalgesellschaften mit einer Mindestbeteiligung des potentiellen Stifters i.H.v. 25% am Gesellschaftskapital.

einer Beteiligungsträgerstiftung¹¹, einer Unternehmensträgerstiftung¹² oder auch einer einfachen Familienstiftung mit Bankanlagen und Immobilien nach dem Tod des Unternehmers/Stifters fortzuführen.

Das Nachfolgemodell der Stiftung kann gegenüber anderen alternativen familienexternen Unternehmensnachfolgeszenarien, wie einem ganzen oder teilweisen Unternehmensverkauf, einer Liquidation, einer Verpachtung oder dem Einsatz eines Fremdmanagements¹³ für den handelnden Unternehmer eine Reihe von Vorteilen bieten.¹⁴ Nach einer empirischen Untersuchung von *Fleschutz*¹⁵ auf der Basis einer Befragung von 43 Stiftern deutscher unternehmensverbundener Stiftungen zeigten sich aus deren Perspektive folgende Motive zur Errichtung einer Stiftung:

- «Unternehmenskontinuität» (durchschnittlicher Zustimmungswert der befragten Stifter von 4.7 auf einer Skala von 1–5)¹⁶

Das unternehmerische Lebenswerk wird in Form einer juristischen Person «institutionalisiert»¹⁷ und kann damit auch über die Schaffensperiode des heutigen Unternehmers hinweg verstetigt werden;¹⁸ der Unternehmer kann als Stifter formale und verbindliche Regeln in Form des Stiftungszwecks und der Stiftungsreglemente definieren, wie Unternehmen und Vermögen in seinem Sinne weitergeführt werden sollen.

¹¹ Bei einer Beteiligungsträgerstiftung hält die Stiftung direkt oder indirekt Beteiligungen an operativ tätigen Unternehmen, die Stiftung nimmt also insoweit die Funktion einer «Holding» wahr; vgl. Richter & Eichler (2008), S. 79; Schiffer (2009a), Unterpunkt C.

¹² Bei einer Unternehmensträgerstiftung betätigt sich die Stiftung dagegen selbst als Unternehmer, d.h. die unternehmerischen Aktivitäten finden unmittelbar im Namen der Stiftung statt; vgl. Richter & Eichler (2008), S. 79; Schiffer (2009a), Unterpunkt C.

¹³ Zu diesen verschiedenen Alternativen familienexterner Unternehmensnachfolgeszenarien vgl. z. B. Ebner (2011), insbes. die Übersicht auf S. 27.

¹⁴ Vgl. Unterkofler (2010), S. 304.

¹⁵ Vgl. Fleschutz (2008), S. 103, 407.

¹⁶ Vgl. Fleschutz (2008), S. 103, 407.; 1 = «schwache Zustimmung»; 5 = «hohe Zustimmung».

¹⁷ Zu den Voraussetzungen zur «Institutionalisierbarkeit» eines Unternehmens vgl. Richter & Eichler (2008), S. 78.

¹⁸ Vgl. auch Mertens (2004), S. 57–58.

- «Vorbeugung der Zersplitterung» (Zustimmungsgrad 4.3)¹⁹

Bei familieninternen Vermögensnachfolgeszenarien verteilen sich die beim heutigen Eigentümer gebündelten Unternehmensanteile und weitere Vermögenswerte in der nächsten Generation typischerweise auf mehrere Personen mit potentiell unterschiedlichen Interessen und unternehmerischen Fähigkeiten. Die einheitliche unternehmerische Willensbildung über das Schicksal des Unternehmens (einschliesslich der damit verbundenen Arbeitsplätze) und des Vermögens droht bei einer herkömmlichen Vermögensnachfolge über Erbgänge verloren zu gehen.²⁰ Bei einer Stiftung als verselbständigtem Zweckvermögen mit langfristig gebündelten Eigentümerrechten über die Unternehmensbeteiligungen und weitere Vermögenswerte besteht diese Gefahr nicht.

- «Abwendung von Unsicherheiten bezüglich der Nachfolge» (Zustimmungsgrad 4.1)²¹

Verschiedene Interessenslagen von Familienmitgliedern können zu wirtschaftlich bedingten Streitigkeiten über das vorhandene Familienvermögen führen, die im Extremfall zur Notwendigkeit der Veräusserung von Unternehmensanteilen, z. B. zur Bedienung von Pflichtteilsansprüchen oder zur Abfindung von güterrechtlichen Zugewinnausgleichsforderungen bei einer künftigen Scheidung der Ehe des Unternehmers, führen können.²² Durch die frühzeitige Errichtung einer Stiftung kann zudem verhindert werden, dass mögliche künftige Gläubiger des Stifters oder der Begünstigten in Haftungssituationen auf die in einer Stiftung gebundene Substanz des vorhandenen Familienvermögens zurückgreifen können.

- «Ideelle Gründe» (Zustimmungsgrad 4.0)²³

Die Institutionalisierung der Wünsche des Stifters / Unternehmers betrifft auch die zweckgebundene *Verwendung* der durch das Unternehmen oder das weitere Familienvermögen erwirtschafteten Erträge. Es kommen hier sowohl gemeinnützige als auch privatnützige, stets aber vom Stifter privatautonom festgelegte Zwecke in Betracht. Die Stiftungsorgane entscheiden anhand des seitens des Stifters vorgegebenen Stiftungszweckes und der Begünstigungsregelungen über Leistungszahlungen, die gemeinnützigen Zwecken, Familienmitgliedern und weiteren Angehö-

¹⁹ Vgl. Fleschutz (2008), S. 407.

²⁰ Vgl. auch Arnold & Ludwig (2010), S. 27.

²¹ Vgl. Fleschutz (2008), S. 103, 407.

²² Vgl. Berndt & Götz (2009), S. 370.

²³ Vgl. Fleschutz (2008), S. 103, 407.

rigen des Stifters oder auch anderweitigen, aus der Sicht des Stifters verfolgungswürdigen Zwecken zu Gute kommen sollen.

Weitere von *Fleschutz* identifizierte Stiftermotive, die sich zum Teil mit oben beschriebenen Hauptmotiven inhaltlich überlappen, sind «Führungskontinuität» (Zustimmungsgrad 3,4), «Fortbestand des Namens» (3,3) und «Mitarbeiter betreffende Gründe» (3,2).²⁴ Nach Schiffer ist dem Stifter durch eine spezifische Stiftungsgestaltung «damit im Idealfall die Möglichkeit gegeben, das Familienvermögen zu erhalten, die Zerschlagung des Unternehmens durch die Erben zu vermeiden sowie die Fortführung des Unternehmens der Familie zu sichern, der Unternehmerfamilie als solcher weiterhin Sinn zu geben und damit die Grundlage der Familie zu sichern.»²⁵

Milatz führt mit

- «Erbfolge- und Nachlassplanung»
- «Erhaltung und Vermehrung des Familienvermögens (auch über die maximale Dauer einer Dauertestamentvollstreckung von 30 Jahren hinaus)»,
- «Unterstützung und Versorgung von Familienmitgliedern»,
- «Schutz des Vermögens vor Gläubigern»,
- «Ungeeignetheit der Abkömmlinge der Gesellschafter oder Inhaber eines Unternehmens»,
- «Vermeidung von Liquiditätsabflüssen»,
- «Unbefristete Einflussnahme auf die Vermögensverwendung» und
- «Reduzierung der Steuerlast»

weitere wesentliche und auch praxisrelevante Motive zur Stiftungserrichtung an.²⁶

In aller Regel besteht bei den Stiftern eine komplexe Kombination verschiedener der oben genannten Einzelmotive, wenn sie darüber nachdenken, eine Stiftung zu errichten.²⁷ Es ist allerdings ebenfalls festzustellen, dass Unternehmern trotz dieser starken Motive erfahrungsgemäss die lebzeitige Übertragung des Eigentums an ihren Unternehmensbeteiligungen an eine Stiftung aufgrund des damit einhergehenden unwiderruflichen unternehmerischen Kontrollverlustes schwerfällt.

²⁴ Vgl. *Fleschutz* (2008), S. 407.

²⁵ Schiffer (2012a), § 10, Rz. 8; auch Schiffer & Pruns (2011).

²⁶ Milatz (2013), S. 264.

²⁷ Vgl. zur Komplexität der Motivkombination auch Berndt & Götz (2009), S. 367–382.

Wesentliche, an das Eigentum geknüpfte Dispositionsrechte, von denen sich Unternehmer erfahrungsgemäss nur schwer trennen können, sind etwa die Freiheit, die Unternehmensstrategie massgeblich festzulegen, das Management zu besetzen oder auch die Anteile am Unternehmen jederzeit an Dritte veräussern zu können. Nach der bereits oben zitierten Untersuchung von *Fleschutz* zu unternehmensverbundenen Stiftungen geben wohl deswegen Stifter in Deutschland die operative Führung «ihres» Unternehmens erst vergleichsweise spät ab, nämlich je zu einem Drittel vor dem 65. Lebensjahr, danach bis zum 75. Lebensjahr und ab dem 75. Lebensjahr bis zum Tode.²⁸ Immerhin erfolgt die Gründung unternehmensverbundener Stiftungen aber in knapp 90% der Fälle noch zu Lebzeiten des Stifters. In mehr als der Hälfte (54%) der Fälle werden unternehmensverbundene Stiftungslösungen in Deutschland erst von den dem Unternehmensgründer nachfolgenden Generationen initiiert.²⁹

Für deutsche Unternehmer und vermögende Privatpersonen liegt in diesem Zusammenhang zunächst die Prüfung der Möglichkeiten des deutschen Stiftungsrechts bei der Ausgestaltung einer privat- und/oder gemeinnützigen unternehmensverbundenen Stiftung nahe. Auf der Grundlage einer Vielzahl auch multilateraler Staatsverträge erfolgte inzwischen allerdings eine weitgehende europaweite Harmonisierung von stiftungs-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, die für Unternehmer und Vermögensinhaber aus Deutschland auch die Prüfung der grenzüberschreitenden Errichtung einer Stiftung im Ausland als Alternative sinnvoll erscheinen lässt. Primär bietet sich hier aufgrund der sprachlichen, kulturellen und rechtlichen³⁰ Nähe zu Deutschland das deutschsprachige EU-/EWR-Ausland an, also die Republik Österreich oder auch das Fürstentum

²⁸ Vgl. Fleschutz (2008), S. 370.

²⁹ Vgl. Fleschutz (2008), S. 370.

³⁰ Vielfach werden im Vermögensnachfolgekontext auch die im anglo-amerikanischen Raum vielfach verwendeten Truststrukturen diskutiert, vgl. z. B. Schurr (2012). Der Common-Law Trust ist jedoch insbesondere dem deutschen Recht sehr fremd; Deutschland ist nicht einmal dem Haager Trust Übereinkommen (1985) beigetreten. Die direkte Einbringung von deutschen Vermögenswerten ohne Zwischenschaltung einer Gesellschaft in einen Trust gestaltet sich in der Praxis als schwierig. Zudem kann sich ein Trust – anders als eine Stiftung – nicht auf die Garantie der vier europäischen Grundfreiheiten berufen, vgl. Schurr (2012), S. 171. Eine Vermögensstrukturierung unter Verwendung von Trusts ist für Deutsche wohl nur dann prüfenswert, wenn nachfolgende Generationen von privaten Begünstigten in Common Law-Ländern ansässig sind, die – umgekehrt – Schwierigkeiten im Umgang mit kontinentaleuropäischen Stiftungen haben. Vgl. Schurr (2012), insbes. S. 171.

Liechtenstein. Die Schweiz als weitere deutschsprachige potentiell relevante Stiftungsjurisdiktion³¹ ist als Nicht-EU-/EWR-Mitglied von den genannten Harmonisierungen nur in wesentlich geringerem Umfang betroffen, so dass nach wie vor rechtliche³² und steuerliche³³ Hemmnisse die Errichtung einer schweizerischen Stiftung im Kontext der Unternehmensnachfolge eines deutschen Unternehmers stark erschweren.

Auch in Deutschland sind in den Bereichen der erbschaftsteuerlichen Behandlung der Übertragung von Betriebsvermögen oder auch im Bereich der Umsetzung von gegen die Diskriminierung von Auslandssachverhalten gerichteten EuGH- und EFTA-GH-Urteilen³⁴ in nationale Steuervorschriften in der Vergangenheit bedeutsame Änderungen erfolgt, die die europarechtskonforme Neubegründung von österreichischen oder liechtensteinischen Stiftungsstrukturen durch deutsche Stifter stark vereinfacht haben.

³¹ Das schweizerische Recht sieht das Rechtsinstitut der Stiftung in den Art. 80–89^{bis} i. V. m. Art. 52–58 chZGB vor.

³² Die schweizerische Stiftung kann ausserhalb gemeinnütziger Zwecke nur eingeschränkt und nur für «Zwecke der Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder zu ähnlichen Zwecken» (Art. 335 chZGB) Verwendung finden. Diese stiftungsrechtlichen Restriktionen begrenzen die Einsatzmöglichkeiten in dem hier gegebenen Anwendungskontext, der auch eine uneingeschränkt privatnützige Zweckverfolgung ermöglichen sollte, wie das in Deutschland, Österreich und Liechtenstein der Fall ist.

³³ Zu Einzelheiten vgl. Exkurs nach Abschnitt 9.4.

³⁴ Vgl. z. B. EFTA-Gh, Rs. E-1/04 Fokus Bank (Steuergutschrift für Dividenden bei (ausschliesslich) inländischen Aktiengesellschaften widerspricht Kapitalverkehrsfreiheit); EuGH Rs. C-170/05 Denkavit (Besteuerung von Dividenden an ausländische Muttergesellschaft widerspricht Niederlassungsfreiheit); EuGH Rs. C-196/04 Cadbury Schweppes (steuerliche Hinzurechnung thesaurierter Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften auf der Basis von CFC-Regeln verstösst gegen Niederlassungsfreiheit, sofern nicht nur «rein künstliche» Gestaltungen vorliegen); EuGH Rs. C-451/05 ELISA / EuGH Rs. C-72/09 Etablissement Rimbaud (Vereinbarkeit einer selektiven Steuer auf Immobilienbesitz von Ausländern; Abhängigkeit vom Vorhandensein eines Amtshilfeabkommens in Steuersachen); EuGH Rs. C-386/04 Stauffer (Mangelnde Befreiung einer im Ausland (Italien) anerkannten gemeinnützigen Stiftung von der Körperschaftsteuer in Deutschland widerspricht der Kapitalverkehrsfreiheit, sofern deutsche Gemeinnützigkeitskriterien eingehalten werden); EuGH, Urteil zu Az. C-J028/09 (2011) (Diskriminierende Quellenbesteuerung bei körperschaftlichen Anteilseignern aus dem EWR-Raum).

Es ist deswegen inzwischen davon auszugehen, dass die erfolgten Rechtsharmonisierungen innerhalb der EU bzw. innerhalb des EWR so weit entwickelt sind, dass deutschen Unternehmern die Gestaltungsmöglichkeiten dieser Stiftungsrechtsordnungen im Vermögensnachfolgekontext – wie politisch durch die im EWR-Vertrag enthaltenen Garantien der vier europäischen Grundfreiheiten durchaus intendiert – auch tatsächlich diskriminierungsfrei eröffnet sind. Da dies der Fall ist, stellt sich die Frage, wie die aus deutscher rechtsanwendender Perspektive inzwischen nicht mehr ganz «neuen» rechtlichen Freiheitsgrade bei der Umsetzung der oben genannten Stiftermotive im Rahmen einer nachhaltigen Nachfolgeplanung bestmöglich genutzt werden können.

Ausserdem ist interessant, welche – im Vergleich zum deutschen Stiftungsrecht – neuen und über die bereits geschilderten Motive hinausgehenden Möglichkeiten sich durch die Nutzung einer ausländischen Stiftungsrechtsordnung, etwa im Bereich der Asset Protection für das Familienvermögen, zusätzlich eröffnen. Die grenzüberschreitende Asset Protection bezeichnet hierbei rechtlich zulässige Gestaltungsmaßnahmen insbesondere des internationalen Privatrechts als Vermögensvorsorge für den Fall, dass zu einem unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft die Haftung und der Zugriff auf das Vermögen des Vorsorgenden droht.³⁵

In diesem Kontext ist aktuell zu beobachten, dass viele Unternehmer trotz der typischerweise starken Verwurzelung der Familie und des Unternehmens in Deutschland auch angesichts der Erfahrungen aus der aktuellen «Corona-Krise» und der weltweit in den klassischen Industriestaaten dramatisch zunehmenden Staatsverschuldung zunehmend verunsichert sind, ob Deutschland angesichts der sich möglicherweise dauerhaft verschlechternden politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Kontinuitätsgesichtspunkten noch der richtige «Standort» für ihr erarbeitetes Familienvermögen darstellt. Dies ist eine Fragestellung, die sich angesichts zunehmender Enteignungstendenzen innerhalb des politischen Mainstreams in Bezug auf «die Reichen» leider in stark zunehmendem Masse stellt.

Es stellt sich aus der Sicht der Unternehmer deshalb die Frage, ob sich durch die Begründung einer Stiftung im Ausland möglicherweise nicht nur die Unternehmensnachfolge im Sinne der obigen Motive qualitativ besser regeln, sondern ob sich damit nicht darüber hinaus – auch ohne dass man den Sitz des Unternehmens oder den Wohnsitz der Familie ändern müsste – die Situation des vorhandenen

³⁵ Eine ähnliche Definition gibt auch Von Oertzen (2007), S. 1

Privatvermögens hinsichtlich der Exponierung gegen verschiedene wirtschaftliche Risiken nicht deutlich verbessern lässt.

Die Gestaltung einer Nachfolgelösung muss für einen Unternehmer nicht notwendigerweise mit «Beenden» und «Abschied nehmen» verbunden sein, die Begründung und Ausgestaltung einer oder mehrerer Stiftungen kann vielmehr die vornehme Aufgabe darstellen, dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen und das Familienvermögen auf einer neuen Ebene fortgesetzt und mit weiterreichenden Zielen versehen werden kann.³⁶

1.2 Situation in den verschiedenen Stiftungsstandorten

Die Literatur zur Unternehmensnachfolge bei deutschen Familienunternehmen konzentriert sich nach wie vor auf «klassische» familieninterne Nachfolgeszenarien, bei welchen das Eigentum des Familienvermögens und die Geschäftsanteile des Familienunternehmens von Familienmitgliedern fortgeführt werden.³⁷

Privatnützige Stiftungen führen in Deutschland, wohl aus aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Gründen, nach wie vor ein Schattendasein: rund 95% der 22.700 deutschen Stiftungen sind gemeinnützig.³⁸ In Deutschland sind Stiftungen auch weiterhin nur zu einem kleinen Anteil (ca. 3%) mit einem Unternehmen verbunden.³⁹

Die in Deutschland verbreiteten Untersuchungen⁴⁰ zur Ausgestaltung von Unternehmens- und Beteiligungsträgerstiftungen für deutsche Unternehmen widmen sich nahezu ausschliesslich dem deutschen Stiftungsrecht; aus steuerlichen Gründen stehen meist gemeinnützige Stiftungslösungen oder auch sogenannte «Doppelstiftungs-Modelle»⁴¹, bei denen – recht aufwendig – eine privatnützige Stiftung

³⁶ Vgl. Schiffer (2012a), § 10, Rz. 19 unter Bezugnahme auf die Bertelsmann-Stiftungsgründung von Reinhard Mohn.

³⁷ Vgl. Howorth, Rose, & Hamilton (2010), S. 446, Lange & Schiereck (2003), S. 17.

³⁸ Vgl. Bundesverband deutscher Stiftungen (2018).

³⁹ Vgl. Habig & Berninghaus (2010), S. 249.

⁴⁰ Vgl. insbesondere die bereits oben zitierte Dissertation von Fleschutz (2008), auch Berndt & Götz (2009), Meyn, Richter & Koss (2009), Schiffer (2012a), § 10 u. a.

⁴¹ Vgl. z.B. Kornau, B. (2012), S. 383–419.

mit einer gemeinnützigen Stiftung kombiniert werden⁴², im Mittelpunkt der Überlegungen.

In Österreich stellt sich die Situation trotz der starken Ähnlichkeiten mit Deutschland in der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur, im Rechtssystem und auch im Steuersystem indes völlig anders dar als in Deutschland: Seit der Einführung des Privatstiftungsgesetzes im Jahre 1993⁴³ hat sich das Stiftungswesen stark entwickelt. Seit 1993 bis Ende 2019 wurden über 3100 Stiftungen nach dem österreichischen Privatstiftungsgesetz (öPSG) errichtet.⁴⁴ Privatnützige Familienstiftungen sind heute an vielen grösseren österreichischen Unternehmen, z. T. mehrheitlich, beteiligt. Es überrascht deswegen auch nicht, dass sich in Österreich eine Reihe von Autoren⁴⁵ der Ausgestaltung österreichischer Privatstiftungen, auch in der Form einer unternehmensverbundenen Stiftung, gewidmet haben. Einen guten ersten Überblick über den Stand zur Ausgestaltung von Privatstiftungen aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten in Österreich liefert nach wie vor eine bereits im Jahr 2011 von *Zollner* auf der Grundlage seiner Habilitationsschrift veröffentlichte Monographie.⁴⁶ Anders als in Deutschland werden in Österreich Stiftungen auch nicht überwiegend gemeinnützig, sondern privatnützig errichtet.⁴⁷

Das Fürstentum Liechtenstein verfügt bereits seit 1926 über ein ausgebautes Stiftungsrecht, das auch als Rezeptionsvorlage für das österreichische Privatstiftungsrecht im Jahre 1993 diente. In Liechtenstein wurde das Stiftungsrecht⁴⁸ im Jahre 2008/2009 reformiert und modernisiert. Nach dieser Reform haben sich eine Reihe von Autoren wissenschaftlich mit den Ausgestaltungsmöglichkeiten von liechtensteinischen Stiftungen beschäftigt; besonders zu erwähnen sind die Monographie

⁴² Vgl. Fleschutz (2008), S. 80–81; Richter & Eichler (2008), S. 81; Schiffer (2009a), Unterpunkt C.II.4.

⁴³ Vgl. öPSG (1993).

⁴⁴ Vgl. Statista (2019).

⁴⁵ Vgl. z. B. Kalss (2008), Arnold (2007), Arnold (2010), Böhler, 1996), Doralt, Nowotny, & Kalss (1995).

⁴⁶ Vgl. Zollner (2011).

⁴⁷ Den über 3000 (wohl nahezu ausschliesslich) privatnützigen Stiftungen, die nach öPSG gegründet wurden, stehen lediglich ca. 230 (gemeinnützige) Stiftungen nach dem öBStFG gegenüber, vgl. Kalss (2008), S. 1299.

⁴⁸ Vgl. Art. 552 § 1-§ 41 fIPGR.

von *Jacob*⁴⁹, der von *Schauer* herausgegebene Handkommentar zum neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht von 2009⁵⁰, der stiftungsrechtliche Kommentar von *Attlmayr* und *Rabanser*⁵¹ oder der Stiftungskommentar von *Gasser*.⁵² Auch in Liechtenstein wurden in der Vergangenheit – ähnlich wie in Österreich, aber anders als in Deutschland – überwiegend privatnützige Stiftungen begründet. Rein zahlenmässig existieren in Liechtenstein nach den in hoher Zahl erfolgten Stiftungsschliessungen aus der «Steuerhinterziehungsvergangenheit» gegenwärtig (Stand Ende 2018) 11.990 Stiftungen, wovon 88% privatnützig ausgestaltet sind.⁵³ In Bezug auf die im vorliegenden Kontext besonders relevanten privatnützigen Stiftungen hat Liechtenstein damit also nach wie hinsichtlich der Anzahl einen gegenüber Deutschland und Österreich erheblichen Vorsprung.

Liechtenstein wird aus deutscher Perspektive in Literatur und Praxis seit einigen Jahren als ernstzunehmender Stiftungsstandort für Beteiligungsträgerstiftungen deutscher Unternehmer wahrgenommen. Dies liegt daran, dass die in der deutschen Öffentlichkeit früher vorherrschende Stimmung gegenüber liechtensteinischen Stiftungen nach Wahrnehmung des Autors inzwischen verblasst ist, andererseits weil eine Reihe von früher vorhandenen steuerlichen⁵⁴ und rechtlichen⁵⁵ Hürden, die die Verwendbarkeit der liechtensteinischen Stiftung für Unternehmensnachfolgezwecke in Deutschland einschränkten,⁵⁶ heute nicht mehr gegeben sind. Durch den Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein am 17.11.2011, das zum 1.1.2013

⁴⁹ Vgl. *Jacob* (2009).

⁵⁰ Vgl. *Schauer* (2009).

⁵¹ Vgl. *Attlmayr & Rabanser* (2008).

⁵² Vgl. *Gasser* (2013) bzw. die 2. Auflage *Gasser* (2020).

⁵³ Vgl. liechtensteinisches Amt für Justiz (2020).

⁵⁴ Liechtensteinische Stiftungen kamen lange Zeit aufgrund der geltenden negativen steuerlichen Rahmenbedingungen insbesondere im Zusammenhang mit der Zurechnungsbesteuerung des § 15 dAStG und der zwingenden Auflösung einkommensteuerlicher stiller Reserven bei der Übertragung von Unternehmensanteilen aufgrund der Regelung des § 6 dAStG nicht als ernstzunehmende Alternative für deutsche Stiftungen in Betracht; vgl. *Berndt & Götz* (2009), S. 189.

⁵⁵ Vor der Stiftungsrechtsreform in Deutschland mussten z. B. gem. § 80 Satz 2 dBGB a.F. ausländische Familienstiftungen erst ihre Rechtsfähigkeit beim deutschen Innenministerium beantragen.

⁵⁶ Vgl. *Kellersmann & Schnitger* (2007), S. 609.

in Kraft getreten ist,⁵⁷ ist seit geraumer Zeit eine weitere wichtige «Einsetzbarkeitshürde», die bislang aus deutscher Perspektive der Nutzung liechtensteinischer Stiftungen und Vermögensstrukturen entgegenstand, entfallen.

Den genannten Untersuchungen aus Deutschland und Österreich ist gemein, dass diese Untersuchungen jeweils im wesentlichen aus einer Binnenperspektive erfolgen: Deutsche Autoren untersuchen vorwiegend deutsche Stiftungen mit deutschen Beteiligten, und österreichische Autoren beschäftigen sich mit österreichische Privatstiftungen mit österreichischen Beteiligten.

Im Kleinstaat Liechtenstein ist die Situation insofern anders, als Liechtenstein mit seiner «Hybridrechtsordnung» schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen darauf angewiesen und darauf angelegt ist, Gesetzeswerke und weitergehende Judikatur aus anderen Ländern zu *rezipieren* und ausländische rechtliche Strukturen im Inland nachzubilden. Die rechtlichen Strukturen sind seit der Begründung des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (fIPGR) im Jahre 1926 auch durchaus *konzeptionell dazu vorgesehen*, an Rechtsanwender im Ausland «*exportiert*» zu werden. Der grenzüberschreitende Anwendungsfall mag für das deutsche und – mit Einschränkungen – auch das österreichische Stiftungsrecht einen Ausnahmefall darstellen, für das liechtensteinische Stiftungsrecht ist dies der Regelfall. Folgerichtig werden in den genannten stiftungsrechtlichen Untersuchungen zum Stiftungsstandort Liechtenstein regelmässig auch grenzüberschreitende Rechtsbeziehungen berücksichtigt. Es ist dabei zu beachten, dass das fIPGR auch eine ganze Reihe von stiftungsähnlichen Rechtskonstrukten⁵⁸ vorsieht, die im Einzelfall durchaus für den Einsatz in einem Vermögensnachfolgeszenario mit deutscher Beteiligung geeignet sein können.

Vor 2008 hatte sich Liechtenstein im Bereich des Steuerrechts nahezu vollständig von seinen Nachbarländern abgeschottet.⁵⁹ Dies hat sich seit 2009 unumkehrbar und nachhaltig geändert. Aus dieser begrüßenswerten Öffnung des Landes für grenzüberschreitende Rechtsanwendungen jenseits der «Diskretion» ergaben sich

⁵⁷ Die Ratifikationsurkunden zum DBA D-FL (2011) wurden am 19.12.2012 in Vaduz ausgetauscht, so dass das Abkommen zum 1.1.2013 in Kraft treten wird.

⁵⁸ Vgl. z. B. die liechtensteinische Anstalt mit oder ohne Rechtspersönlichkeit gem. Art. 534–551 fIPGR, das liechtensteinische Treuunternehmen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit gem. Art. 932a § 1–170 fIPGR, die liechtensteinische Treuhänderschaft / der liechtensteinische Trust gem. Art. 897–932 fIPGR; zu Einzelheiten dieser verschiedenen Rechtskonstrukte vgl. z. B. Marxer&Partner (Hrsg.) (2009).

⁵⁹ Vgl. z. B. Berndt & Götz (2009), S. 189.

aber auch grosse intellektuelle und inhaltliche Herausforderungen in den verwobenen Bereichen des Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrechts, des internationalen Steuerrechts sowie in der Anwendung des Internationalen Privatrechts Liechtensteins im Zusammenwirken mit den Rechtsordnungen der Nachbarländer Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die inhaltliche Aufarbeitung der hiermit zusammenhängenden Fragen ist heute immer noch nicht abgeschlossen. Die vorliegende Buch soll einen Beitrag leisten, den aktuellen Sachstand zu diesen Fragen in aktualisierter Form darzustellen.

Es erscheint dabei sachgerecht, den Stiftungsstandort Liechtenstein, der nach der Umsetzung der genannten rechtlichen Änderungen eine Vielzahl von interessanten Ausgestaltungsmöglichkeiten für deutsche Unternehmer und vermögende Privatpersonen bietet, zu einem inhaltlichen Schwerpunkt des vorliegenden Buches zu bestimmen.⁶⁰

1.3 Aufbau des Buches

Das vorliegende Buch geht der Frage nach, welche rechtlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede die drei Stiftungsrechtsordnungen Deutschland, Österreich und Liechtenstein aus der Perspektive des Rechtsanwenders eines deutschen Unternehmers aufweisen, der das primär in Form von Anteilen an deutschen Unternehmen, aber auch in Form von Immobilien und Bankanlagen vorhandene Familienvermögen generationsübergreifend erhalten und vor verschiedenen heute und künftig auf das Familienvermögen einwirkenden Risiken bestmöglich schützen möchte.

Für den Anwender ist zu klären, wie die im deutschsprachigen Ausland zum Teil abweichenden politischen, rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für deutsche Stifter und deren Unternehmen im Sinne der oben beschriebenen Stiftermotive nutzbar gemacht werden können.

Im Rahmen der Bearbeitung von drei Haupt-Fragekomplexen soll dargestellt werden, in welchen Einsatzkonstellationen die Nutzung von Stiftungen im deutschsprachigen Ausland Vorteile gegenüber inländischen Lösungen bieten können.

⁶⁰ Einen Überblick der in den letzten Jahren erfolgten Rechtsänderungen in Liechtenstein gibt Gasser (2019).

Erstens muss der Unternehmer die bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Verfolgung seiner Ziele, den Fortbestand des (deutschen) Unternehmens und den langfristigen und generationsübergreifenden Vermögenserhalt auch unabhängig vom Vorhandensein seiner eigenen Person identifizieren und geeignete Vermögensnachfolgelösungen lebzeitig schrittweise ausgestalten können. Das vorliegende Buch wird deswegen darstellen, welche der drei Stiftungsstandorte Deutschland, Österreich und Liechtenstein mit ihren jeweiligen Stiftungsrechtsordnungen aus rechtlicher Perspektive die bestmöglichen Rahmenbedingungen für einen früh- und lebzeitig eingeleiteten familienexternen Unternehmensnachfolgeprozess unter Berücksichtigung der dargestellten Motive deutscher Unternehmer zur Errichtung einer unternehmensverbundenen privatnützigen oder gemeinnützigen Stiftung bieten. Hierbei sollen Gemeinsamkeiten, aber auch signifikante Unterschiede österreichischer und liechtensteinischer Beteiligungsträgerstiftungen zu den in Deutschland üblichen Stiftungsstrukturen aus rechtlicher Perspektive dargestellt werden, die dem potentiellen Stifter die Auswahl eines Stiftungsstandortes und die rechtliche Ausgestaltung unternehmensverbundener Stiftungen erleichtern.

Zweitens werden die möglichen rechtlichen Dispositionen zur Nachfolge von unternehmerischem Beteiligungsvermögen auch massgeblich durch steuerliche Überlegungen beeinflusst. Die verschiedenen beteiligten Fiskalbesteuern Eigentumswechsel von Unternehmensbeteiligungen zu Stiftungen mit unterschiedlichen Transfersteuern, wie z. B. Schenkungs-, Widmungs- oder Stiftungseingangssteuern. Zudem kann es – bei grenzüberschreitenden Eigentumsübertragungen von deutschen Unternehmensbeteiligungen zu ausländischen Stiftungen – zur Aufdeckung einkommensteuerlicher stiller Reserven des Beteiligungsbesitzes und damit zu zusätzlichen Liquiditätsbelastungen kommen. Einmal übertragen, besteuern verschiedene Länder im laufenden Betrieb die von Stiftungen vereinnahmten Unternehmenserträge unterschiedlich. Hierbei spielen – neben der Frage, ob gemeinnützige oder privatnützige Stiftungszwecke verfolgt werden sollen – die unterschiedlichen Eigenschaften der verschiedenen Steuerrechtssysteme im Sitzland der Stiftung und deren Zusammenspiel mit den steuerlichen Regeln im Sitzland des Unternehmens, hier meist Deutschland, eine wichtige Rolle.

Den Unternehmer interessiert im steuerlichen Kontext primär, welche der drei Stiftungsstandorte und welche konkrete Ausgestaltung der Stiftung aus steuerlicher Perspektive in einer Gesamtschau der verschiedenen in- und ausländischen Steuerarten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für einen langfristigen Erhalt

des Unternehmens in Deutschland und des übrigen vorhandenen Familienvermögens über Generationen hinweg bietet.

Im Rahmen der Darstellung dieses zweiten Fragestellungskomplex⁷ sollen hierzu die Rahmenbedingungen für die Anwendung des neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Liechtenstein für unterschiedliche für Unternehmens- und Vermögensnachfolgeprozesse in Frage kommende liechtensteinische Rechtsträger inhaltlich aufgearbeitet und mit den entsprechenden Regelungen des bereits seit längerer Zeit bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Österreich verglichen werden.

Drittens wirken heute – auch unabhängig von der Frage der Ausgestaltung der familienexternen Unternehmensnachfolge – verschiedenartige Risiken auf das Privatvermögen des Unternehmers ein, die sowohl dem unternehmerischen als auch dem privaten Umfeld des Stifters entstammen und die massgeblichen Einfluss auf den seitens des Unternehmers intendierten langfristigen, generationsübergreifenden Vermögenserhalt haben können.

Zu denken ist hier zunächst an unternehmerische Haftungsrisiken, die z. B. bei Geschäftsführern zu einer Organhaftungssituation oder in einer betrieblichen Insolvenzsituation zu einer Durchgriffshaftung führen können, bei der auch das Privatvermögen des verantwortlichen Unternehmers in die Haftungsmasse geraten kann.

Hinsichtlich der dem privaten Umfeld des Unternehmers entstammenden Risiken hat das Institut für Mittelstandsforschung in Bonn ermittelt, dass nur knapp die Hälfte (46%) der Generationswechsel in der Geschäftsführung von Familienunternehmen in wohlgeplanter Form «aus Altersgründen» erfolgt; in 31% der Fälle wird der Unternehmer durch Krankheit oder Tod ungeplant zum Austritt aus der Geschäftsführung gezwungen; in immerhin 23% findet der Geschäftsführungswechsel aufgrund einer Scheidung des Unternehmers oder aus anderen Gründen statt.⁶¹ Mehr als die Hälfte der Unternehmensnachfolgen sind damit als risikobehaftet anzusehen, denn die getroffenen Massnahmen zur Unternehmensnachfolge müssen auch – und gerade dann – greifen, wenn mit dem Unternehmer die massgebende Person plötzlich und unerwartet ausfällt oder sich ein familiär bedingtes Risiko manifestiert.⁶²

⁶¹ Zitiert nach Habig & Berninghaus (2010), S. 42.

⁶² Vgl. auch Freund & Kayser (2007), S. 1.

Aufgrund des Ausscheidens des gestifteten Vermögens aus dem Eigentum des Stifters können Stiftungsgeschäfte auch hier einen Beitrag leisten, Risiken für das vorhandene Familienvermögen aus unternehmerischen Haftungsansprüchen, aber auch aus dem familiären Umfeld, wie etwa im Erbfall auftretende, in Geld abzufindende Pflichtteilsrechte und Pflichtteilsergänzungsansprüche von Familienmitgliedern oder, ebenfalls in Geld abzufindende, Güterstandsausgleichsansprüche von möglicherweise künftig scheidenden Ehegatten des Unternehmers besser zu beherrschen.

In diesem Buch wird deswegen dargestellt, wie sich durch die Auswahl einer geeigneten Stiftungsjurisdiktion, durch geeignete Ausgestaltung der zu gründenden Stiftung oder durch die Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des internationalen Privatrechts⁶³ *zusätzliche*, also über die rechtlichen Möglichkeiten einer Stiftungslösung in Deutschland hinausreichende, Gestaltungsvarianten identifizieren lassen, auf der Ebene des Stifters zeitlich dem Stiftungsgeschäft «nachlaufende» Risiken der beschriebenen Art für den langfristigen Erhalt des Familienvermögens zu reduzieren.

Die Betrachtung soll durchgehend aus dem übergeordneten Blickwinkel eines Unternehmers oder einer vermögenden Privatperson als heutigem Vermögensinhaber erfolgen, der sich für das *Gesamtbild* verschiedener Ausgestaltungsmöglichkeiten von Stiftungen in den verschiedenen Ländern interessiert. Der Unternehmer oder die vermögende Privatperson soll in die Lage versetzt werden, entscheidungsvorbereitend die Rahmenbedingungen der Errichtung und des Betriebes einer mit seinem Familienvermögen gesellschaftsrechtlich als Mutterorganisation verbundenen liechtensteinischen oder österreichischen Stiftung zu erfassen und diese mit denen einer deutschen Stiftungslösung vergleichen zu können. Auch die Interessen der dem Unternehmer nahestehenden Familienmitglieder und Angehörigen mit ihren individuellen Fähigkeiten und finanziellen Bedürfnissen sollen als Beteiligte und/oder potentiell Begünstigte einer deutschen, österreichischen oder liechtensteinischen unternehmensverbundenen Stiftung in die Betrachtung des rechtlichen Gesamtkontextes mit einbezogen werden.

Es wurde ein mehrteiliger Aufbau für das vorliegende Buch gewählt, in welchen die verschiedenen Fragegruppen bearbeitet werden.

⁶³ Zu denken ist etwa an die umfassenden Rechtswahlmöglichkeiten, die die Rom I-Verordnung für Verträge, wie z. B. schenkungsähnliche Nachwidmungsverträge, mit ausländischen Anknüpfungspunkten vorsieht. Vgl. insbes. Artikel 3 EU Rom-I VO (2008).

Die drei Hauptteile des Buches sind wie folgt gegliedert.

Der **erste Teil** des Buches beschäftigt sich rechtsvergleichend mit wesentlichen Rechtsfragen zur Ausgestaltung von privatrechtlichen *Beteiligungsträgerstiftungen* in den drei Rechtsordnungen Deutschland, Österreich und Liechtenstein jeweils aus der Perspektive eines *deutschen Stifters*. Zunächst wird in Abschnitt 2 ein Überblick über die drei zur Auswahl stehenden Stiftungsstandorte Deutschland, Österreich und Liechtenstein, jeweils für privatnützige und für gemeinnützige Stiftungen, gegeben.

Anschliessend werden in Abschnitt 3 anhand einer Lebenszyklusbetrachtung die Gemeinsamkeiten und Unterschiede typischer Zielstrukturen von Beteiligungsträgerstiftungen in den verschiedenen Rechtsordnungen erläutert. Es wird dabei davon ausgegangen, dass das bestehende Unternehmen in Deutschland verbleibt, lediglich die Eigentumsverhältnisse sollen sich durch das Widmungsgeschäft oder andere Varianten der Vermögensübertragung alternativ auf die deutsche, österreichische oder liechtensteinische Stiftung verschieben.

Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang die stiftungsrechtlich vorgesehenen Einflussnahmemöglichkeiten des Stifters vor und nach der eigentlichen Stiftungserrichtung (Abschnitt 3.2), da hier deutliche Unterschiede in den Ausgestaltungsmöglichkeiten in Österreich und Liechtenstein einerseits und Deutschland andererseits bestehen. Es zeigt sich, dass es für deutsche Stifter aus einer Vielzahl von rechtlichen und steuerlichen Gründen geboten erscheint, die in Österreich und Liechtenstein verfügbaren Ausgestaltungsmöglichkeiten nur punktuell zu nutzen.

Es werden in diesem Abschnitt die unterschiedlichen Möglichkeiten der Ausgestaltung der Foundation Governance, also der stiftungsinternen Organisation der Organe einschliesslich des Zusammenspiels mit etwa vorhandenen staatlichen Aufsichtsstellen, für Beteiligungsträgerstiftungen in Deutschland, Österreich und Liechtenstein dargestellt und miteinander verglichen.

Der nachfolgende **zweite Teil** ist den Möglichkeiten zur steuerlichen Ausgestaltung der Stiftungserrichtung und des laufenden Stiftungsbetriebes in Deutschland, Österreich und Liechtenstein aus deutscher Perspektive gewidmet. Es wird dabei auch hier unterstellt, dass das wesentliche Vermögen der Stiftung in Beteiligungen an deutschen Unternehmen besteht und dass die Begünstigten der Stiftung steuerlich in Deutschland ansässig sind.

Zunächst werden hierzu in Abschnitt 4 die verschiedenen Steuerpflichten bei der Errichtung und beim Betrieb einer in- oder ausländischen Stiftung überblicksartig erläutert.

Anschliessend erfolgt in Abschnitt 5 die ausführliche Darstellung der Steuerpflichten des Stifters auch in Abhängigkeit von der Frage, ob und in welchem Umfang sich der Stifter beim Stiftungsgeschäft von seinen Vermögenswerten getrennt hat. Die deutschen steuerrechtlichen Vorschriften zur Vermeidung von Missbräuchen beim Einsatz von Auslandsstiftungen stehen in diesem Abschnitt im Mittelpunkt.

Im folgenden Abschnitt 6 werden die Besteuerungsgrundlagen zunächst von privatnützigen Stiftungen und deren Beteiligten aus Österreich und Liechtenstein mit denen einer deutschen Stiftung verglichen; in Abschnitt 7 folgt der Vergleich der Besteuerungsgrundlagen der deutschen Begünstigten einer Stiftung.

Abschnitt 8 widmet sich im Wesentlichen der Frage der Besteuerung deutscher Beteiligungen und anderer in Deutschland belegener Vermögenswerte, die sich im Eigentum einer ausländischen Stiftung – alternativ am Standort Österreich und am Standort Liechtenstein – befinden. Kernthema dieses Abschnittes ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang liechtensteinische Stiftungen und stiftungsähnliche Rechtskonstrukte die Abkommensvorteile der jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen nutzen können.

In Abschnitt 9 erfolgt die Darstellung der steuerlichen Privilegien, die mit einer in den verschiedenen Ländern jeweils anerkannten Gemeinnützigkeit einhergehen können.

Der **dritte Teil** widmet sich dem Risikomanagements und der Asset Protection in einem Vermögensnachfolgeszenario. In den ersten beiden Teilen des Buches werden ja zunächst die *planbaren* Fragen der Vermögensnachfolge behandelt, die einen zeitlich unbestimmten Todesfall des heutigen Vermögensinhabers betreffen. Die Güte einer Vermögensnachfolgelösung mit Hilfe einer Stiftung ist allerdings auch daran zu messen, ob sie auch bei kurzfristigem Eintritt unvorhergesehener Ereignisse von Bestand ist.

Der dritte Teil der Untersuchung wendet sich deswegen rechtsvergleichend den Fragen des Vermögensschutzes im Bereich unplanbarer Ereignisse und Übergänge zu, insbesondere im Bereich der (im Einzelfall unwahrscheinlichen, im «Ernstfall» aber potentiell folgenreichen) Materialisierung von unternehmerischen Haftungsrisiken (Abschnitt 11) sowie in (ebenfalls unplanbaren) Todes- und Scheidungs-

fällen (Abschnitte 12 und 13) des stiftenden Unternehmers oder der vermögenden Privatperson.

Es wird untersucht, welche Eigenschaften österreichische oder liechtensteinische Stiftungen im Bereich der «Bestands- und Anfechtungsfestigkeit» der Stiftungserrichtung und/oder einer späteren Vermögenswidmung im Vergleich mit einer inländischen Stiftungslösung aufweisen. Auch die pflichtteilsrechtlichen und güterstandsrechtlichen Eigenschaften des Stiftungsgeschäftes eines deutschen Stifters zu Gunsten einer österreichischen oder liechtensteinischen Stiftung sollen untersucht werden, um nutzbare Hinweise auf Optimierungsmöglichkeiten im Sinne der Interessenslage des Stifters zu finden.

Hierbei wird dargestellt, wie von der Rechtslage in Deutschland abweichende haftungsrechtliche und familienrechtliche Rahmenbedingungen der Stiftungsjurisdiktionen Österreich und Liechtenstein sowie die z. T. kürzeren Anfechtungs- oder Anrechnungsfristen bei Vermögensübertragungen auf die Stiftung für den Stifter zur Verfolgung seiner Ziele nutzbar gemacht werden können.

Im letzten **Teil 4** erfolgt eine Zusammenfassung des Sachstandes auf der Grundlage der Inhalte der Teile 1–3. Einleitend wird in Abschnitt 14 zunächst dargestellt, wie die im deutschsprachigen Ausland zum Teil abweichenden politischen, rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmens- und Vermögensnachfolgeszenarien inzwischen nutzbar gemacht werden können.

Die nachfolgende Betrachtung liefert handlungsleitende Empfehlungen zur Ausgestaltung jeweils für privatnützige (Abschnitt 15) und gemeinnützig ausgerichtete (Abschnitt 16) Stiftungszwecke.

Zielgruppe des Buches sind somit primär selbständige mittelständische Unternehmer und deren Berater in Deutschland, die vor dem Hintergrund der oben in Abschnitt 1.1 dargestellten Motive eine für sie optimale Unternehmensnachfolgelösung in Form einer Stiftung im In- oder Ausland anstreben.

Um die Zielsetzung des Buches verfolgen zu können, ist konsequent die Perspektive des deutschen Unternehmers einzunehmen. Da dieser Entscheidungen von einiger Tragweite hinsichtlich der in seinem Eigentum stehenden Unternehmen zu treffen hat, wurde das Thema inhaltlich eher breit angelegt. Alle für den Unternehmer als Rechtsanwender entscheidungsrelevanten Rechtsgebiete, u. a. das Stiftungsrecht, das Gesellschaftsrecht, das Steuerrecht, das Gemeinnützigkeitsrecht, das Anfechtungsrecht, das Konkursrecht, das Erbrecht einschliesslich des Pflichtteilsrechtes, das Ehegüterrecht und das Prozessrecht sind jeweils in deutscher, österreichischer und liechtensteinischer Ausgestaltung und in ihrem Zusammenwir-

ken bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt zu betrachten. Diese entscheidungsorientierte Ausrichtung muss naturgemäss dazu führen, dass alle genannten Rechtsgebiete nur insoweit zu betrachten sind, als es für die beschriebene Entscheidungssituation von Bedeutung ist.

Nach einem Überblick über die zur Diskussion stehenden Standorte für Stiftungen im deutschsprachigen Raum werden innerhalb des Teils 1 in der Folge die zunächst Ausgestaltungsmöglichkeiten von Stiftungen in den verschiedenen Ländern aus der Perspektive eines deutschen Unternehmers, der die Konzeption einer geeigneten Vermögensnachfolgelösung mit wirksamen Massnahmen zur Asset Protection miteinander verknüpfen möchte, vorgestellt. Hierzu werden zunächst die Standortfaktoren der verschiedenen Stiftungsstandorte miteinander verglichen und anschliessend die Rahmenbedingen der Ausgestaltung einer Foundation Governance vorgestellt und verglichen.